



Merkblatt zu Vaterschaft, elterliche Sorge und Unterhalt für das Kind

1. Vaterschaft

Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet, gilt der Ehemann rechtlich als Vater und wird automatisch als solcher im Geburtsregister eingetragen.

Ist die Mutter nicht verheiratet, muss der biologische Vater das Kind beim Zivilstandsamt anerkennen und wird dadurch auch rechtlich Vater. Die Anerkennung ist bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz möglich. Je nach Nationalität und Zivilstand des Vaters sind unterschiedliche Dokumente mitzubringen. Das Zivilstandsamt gibt Auskunft, welche Dokumente benötigt werden.

Ist der Vater nicht bereit, sein Kind rechtlich anzuerkennen, setzt die Kindesschutzbehörde für das Kind eine Beistandsperson ein, welche im Namen des Kindes beim Gericht eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft und allenfalls Regelung des Unterhalts einreicht.

2. Elterliche Sorge

Unverheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge ausüben wollen, müssen zwei Voraussetzungen erfüllen: Zum einen hat der Vater sein Kind beim Zivilstandsamt anzuerkennen, zum anderen haben die Eltern eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zu unterzeichnen und abzugeben. In dieser Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge bestätigen die Eltern, dass sie die Verantwortung für ihr Kind gemeinsam tragen und sich über die Obhut, ein Besuchsrecht, ihre Betreuungsanteile und den Unterhalt für ihr Kind sowie die Aufteilung der Erziehungsgutschriften geeinigt haben (*siehe Formular zur Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge*).

Die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge kann gleichzeitig mit der Anerkennung des Kindes durch den Vater beim Zivilstandsamt abgegeben werden. Eine spätere Erklärung kann bei der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes abgegeben werden. Bis die Erklärung entweder beim Zivilstandsamt hinterlegt oder von der Kindesschutzbehörde entgegengenommen wurde, steht das Kind unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter.

Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes gelangen. Die Kindesschutzbehörde entscheidet dann über die gemeinsame elterliche Sorge. Seit 1. Juli 2014 ist das gemeinsame Sorgerecht der Regelfall.

3. Unterhalt

Jedes Kind hat Anspruch auf einen angemessenen Unterhalt, welcher von seinen Eltern zu tragen ist.

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern, insbesondere wenn diese nicht miteinander im gleichen Haushalt leben, wird grundsätzlich empfohlen, einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen.

Sind die Eltern bereit, den Unterhalt des Kindes in einem Unterhaltsvertrag zu regeln, können sie sich zur Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrags an die Kindesschutzbehörde oder an einen (Rechts-) Berater ihrer Wahl wenden. Soll der Unterhaltsvertrag durch die Kindesschutzbehörde ausgefertigt werden, haben die Eltern der Kindesschutzbehörde vorgängig eine Absichtserklärung zur einvernehmlichen Unterhaltsregelung mit den erforderlichen Angaben zu ihrer Lebenssituation sowie den Belegen zu ihren finanziellen Verhältnissen einzureichen (*siehe Formular Antrag Unterhaltsvertrag*). Anschliessend werden die Eltern zu einem Einigungsgespräch bei der Kindesschutzbehörde eingeladen. Haben die Eltern bereits einen Unterhaltsvertrag ausgearbeitet beziehungsweise durch einen (Rechts-) Berater ausarbeiten lassen, ist dieser mit den entsprechenden Belegen zu den finanziellen Verhältnissen der Kindesschutzbehörde zur Genehmigung einzureichen (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Liegt der Kindesschutzbehörde ein Antrag zur Genehmigung eines ausgefertigten Unterhaltsvertrags vor, prüft die Kindesschutzbehörde diesen auf dessen Angemessenheit hin.

Sind die Eltern nicht bereit oder können sie sich nicht einigen, den Unterhalt für das Kind einvernehmlich zu regeln, muss der Unterhalt vor Gericht eingeklagt werden. Falls die Kindsmutter nicht in der Lage ist, den Kindesunterhalt eigenständig vor Gericht geltend zu machen, so prüft die Kindesschutzbehörde, ob für das Kind eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB zu errichten und die Beistandsperson damit zu beauftragen ist, für das Kind eine Unterhaltsklage beim Gericht einzureichen.

Sofern Bemühungen der Eltern zur einvernehmlichen Regelung des Unterhalts stattgefunden haben, jedoch gescheitert sind, stellt die Kindesschutzbehörde eine schriftliche Bestätigung aus, welche die bisherigen Bemühungen bestätigt und festhält, dass keine Einigung bei der Erstellung eines Unterhaltsvertrags zustande gekommen ist. Mit dieser Bestätigung entfällt das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter und die Eltern können innert einer gewissen Frist direkt beim zuständigen Gericht Klage auf Unterhalt für ihr Kind bzw. Anpassung des Unterhaltsvertrags einreichen.

Für das Kind wird die Regelung des Unterhalts erst mit der Genehmigung des Unterhaltsvertrags durch die Kindesschutzbehörde oder durch ein gerichtliches Urteil gültig.

Bei einer erheblichen und dauerhaften Veränderung der Verhältnisse kann der Unterhalt neu geregelt werden. Eine einvernehmliche Änderung durch die Eltern wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde verbindlich. Für die Verfahren bei Einigkeit bzw. Nichteinigkeit gelten obige Ausführungen sinngemäss.